Kirchheim, den …………….

SATZUNG

des Eigentums-Kleingartenvereins "Alpenblick" e.V.

# § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Eigentums-Kleingartenverein "Alpenblick" e.V.

Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V. und des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.

# § 2 - Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# § 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes.

Zweck und Aufgaben des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.

1. der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:
2. die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns der von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlage im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung
3. die Beratung und Betreuung des Vereins zum Erhalt und zur Pflege der in der Kleingartenanlage gelegenen Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen sowie Hecken, Kinderspielplatz u.v.m. Zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Unterstützung der nicht gewerblichen Imkerei in den Gärten der Anlage werden der Ausbau und die Unterhaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns sichergestellt.
4. Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns.
5. der Beaufsichtigung der Gesamtanlage im Sinne der Kleingartengesetze und des Bebauungs- und Begrünungsplanes.

# § 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
2. ordentlichen Mitgliedern.

Eigentümer, so wie im Grundbuch eingetragen, erhalten pro Parzelle innerhalb der Anlage eine Mitgliedschaft.

1. außerordentlichen Mitgliedern.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

1. Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 BGB).
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift der Beitrittserklärung zum Verein. Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des betroffenen Mitglieds.

# § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt des Mitglieds

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Mitglied muss bis spätestens

30. September des laufenden Jahres seinen Austritt schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand.

1. Bei Verkauf oder Verschenkung des Eigentumsgartens.
2. Durch Ausschluss des Mitglieds durch den Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein

mindestens drei Monate im Verzug ist.

1. schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, ~~der Gartenordnung~~ oder aufgrund von

Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt.

1. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines grob rücksichtslos verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bleibt das Pachtverhältnis / Eigentumsverhältnis nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen, ist ein Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. ~~Die Gartenordnung ist weiterhin zu befolgen~~.

1. durch Tod. Auf Antrag des Erben/Begünstigten kann die Mitgliedschaft auf diesen übergehen.

# § 6 – Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe und Zahlungstermine von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden

Beiträge werden nach Anzahl der im Grundbuch eingetragenen Flurstücke erhoben.

Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Sind die Beiträge und Umlagen nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit und vorheriger schriftlicher Mahnung bezahlt, so können sie mittels Mahnbescheid unter Anrechnung der Kosten eingeklagt werden.

1. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

# § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Ordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu:
2. Bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen
3. An den Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen in Anspruch zu nehmen
4. Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
5. Die fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
7. Alle ihnen auf Grund der Satzung und der Vereinsbeschlüsse ~~und der Gartenordnung~~ obliegenden

Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren;

1. Die Beiträge und Umlagen zum festgesetzten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten;
2. Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Pflege des Kleingartens

Kann der Eigentumsgarten nicht vom Eigentümer gepflegt werden, so hat er dafür zu sorgen, dass

der Garten nicht verwahrlost. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Pflege

des Gartens vom Verein veranlasst und die hierfür anfallenden Kosten dem Eigentümer vom Verein in Rechnung gestellt.

# § 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

# § 9 - Die Mitgliederversammlung

1. ~~All~~ Jährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ihr obliegt vor allem:

Die Entgegennahme und Genehmigung

des Kassenberichts des Jahresberichts

des Revisionsberichts und

die Entlastung des Vorstandes,

die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Revisoren,

die Festsetzung der Beiträge und Umlagen, deren Zahlungstermine, die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung,

die Festsetzung einer eventuellen Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder, Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag eines Mitgliedes,

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ~~der Gartenordnung~~ und über die Auflösung des

Vereines.

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung ~~und der Gartenordnung~~ ist eine Stimmenmehrheit von 75 %,

zur Auflösung des Vereins ebenfalls eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

1. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die durch schriftliche Vollmacht übertragbar ist. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung ~~sowie der Gartenordnung~~

dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

1. Für die Wahlen wird bestimmt:
2. die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern

1. gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt;
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder, Revisoren und Beiräte kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt, ansonsten erfolgt sie geheim;
3. wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins. Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird.
4. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

# § 10 - Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
2. dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. und dem 2. Kassier
4. dem 1. und dem 2. Schriftführer
5. bis zu 3 Beiräte
6. Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. und der 2. Kassier vertreten den Kleingartenverein "Alpenblick" gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder der Revisoren (siehe §11) und der Beiräte (siehe §11a) erfolgt alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
8. Die Vorstandsmitglieder, die Revisoren und die Beiräte bleiben jedoch auch nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied, ein Revisor oder ein Beirat aus dem Kleingartenverein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzen sich die Vorstandsmitglieder, die Revisoren und die Beiräte für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
10. Die Abberufung - auch einzelner Vorstandsmitglieder oder Beiräte - ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
11. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere

1. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben;
3. dass die Bestimmungen der Satzung ~~und der Gartenordnung~~ eingehalten werden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
6. Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin die Aufgabe, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen die Niederschrift abzufassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.
7. Der 1. Kassier hat im Benehmen mit dem 1.Vorstand alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins

buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren. Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier.

1. ~~Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Pauschale~~

~~Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, sie sind von der Mitgliederversammlung~~

~~festzusetzen. Notwendige Auslagen werden erstattet.~~ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält neben Auslagen gegen Vorlage von Rechnungen lediglich eine Vergütung von maximal der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenze als sogenannte „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26b EStG.

# § 11 - Die Revision

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

# § 11a – Die Beiräte

Die Beiräte unterstützen den Vorstand und den Verein in jeweils definierten fachlichen Belangen.

# § 12 - Eigentumsbegriff

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden ~~Bauwerke, Einrichtungen und~~ Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet und angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Eigentums- Kleingartenvereines "Alpenblick" e.V. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

# § 13 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchheim b. München, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# § 14 - Schlussvorschriften

1. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Diese Satzung wurde am 26.02.1977 in der Gründungsversammlung beschlossen. Sie ist am 14.06.1977 ins Vereinsregister unter Nr. 9052 des Amtsgerichts München - Registergericht - eingetragen worden.
3. Die Änderung der Satzung wurde am 17.03.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 18.05.2018 ins Vereinsregister des Amtsgerichts München -Registergericht- eingetragen worden
4. Die Änderung der Satzung wurde am ……… von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist am

……… ins Vereinsregister des Amtsgerichts München-Registergericht- eingetragen worden